



## **WAVE (Women Against Violence Europe) Netzwerk - Vereinsstatuten**

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen Women Against Violence Europe. Europäisches Netzwerk gegen Gewalt an Frauen und Kindern. (Abkürzung: WAVE<sup>1</sup>)
- (2) Die Organisation Women Against Violence Europe (WAVE) wird im Folgenden als "der Verein" bezeichnet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse 1050 Wien, Bacherplatz 10/6. Der Verein ist auf europäischer und internationaler Ebene tätig.
- (4) Er ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete internationale Nichtregierungsorganisation gemäß dem Österreichischen Vereinsgesetz 2002. Der Verein wird per 12. Mai 2014 in Wien auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **§2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, umfasst:

- a) Aktivitäten zur Abschaffung sämtlicher Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder und zur Förderung des Rechts von Frauen und Mädchen, im privaten und im öffentlichen Raum frei von Gewalt zu leben sowie zur Förderung der Menschenrechte von Frauen<sup>2</sup> und Mädchen.
- b) Die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und die Förderung der rechtlichen und faktischen Gleichheit zwischen Frauen und Männern.
- c) Maßnahmen zur Stärkung von Frauen, für Geschlechtergleichheit, Demokratie, Frieden, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Europa und auf internationaler Ebene.
- d) Die Stärkung bereits bestehender unabhängiger und feministischer Frauenorganisationen und die Förderung des Auf- und Ausbaus unabhängiger und feministischer<sup>3</sup> Frauenorganisationen (Frauen-NGOs) als Teil der Zivilgesellschaft, die spezifische Unterstützungsleistungen für gewaltbetroffene Frauen, ihre Kinder und sonstige Betroffene von häuslicher Gewalt anbieten, sowie Bewusstseins- und Präventionsarbeit leisten.
- e) Unterstützung von Frauenorganisationen als Einrichtungen, die für Menschenrechte eintreten und die Menschenrechte von Frauen verteidigen.
- f) Die Förderung der Errichtung nationaler und regionaler Netzwerke von Frauenorganisationen, die gegen Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt auftreten.

---

<sup>1</sup> Geschichte: WAVE besteht als informelles Netzwerk seit dem Jahr 1994. Zwanzig Jahre lang diente der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser als juristische Person des WAVE-Netzwerks.

<sup>2</sup> Wenn im Text von Frauen die Rede ist, sind auch Mädchen mit gemeint

<sup>3</sup> Mit feministisch ist das Streben nach dem Ziel der de jure und de facto Gleichstellung von Frauen und Männern gemeint

- g) Lobbying und Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen sowie zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen wie etwa dem Europarat, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und deren Einrichtungen sowie sonstigen Organisationen, zur Stärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt.
- h) Die Zusammenarbeit mit politischen AkteurInnen, Gemeinden, Polizei und Justiz, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Firmen, Medien und sonstigen Stellen, um Schutz-, Unterstützung- und Hilfsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu verbessern.

### **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.

(2) Die ideellen Mittel umfassen:

- a) die Stärkung des WAVE-Netzwerks in Europa und auf internationaler Ebene.
- b) die Weiterführung des WAVE-Informations- und Koordinationsstelle in Wien (WAVE-Büro) und den Ausbau der Kapazitäten, um gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Unterstützung auf nationaler und internationaler Ebene zu bieten.
- c) die Abhaltung regelmäßiger WAVE-Konferenzen, Workshops und Schulungsseminare, internationale Studienreisen.
- d) die Zusammenarbeit von WAVE mit allen relevanten AkteurInnen mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen und deren Kinder zu bekämpfen.
- e) die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen, um ihnen bei politischen EntscheidungsträgerInnen und sonstigen AkteurInnen Gehör zu verschaffen.
- f) die Förderung und Durchführung von bzw. Mitarbeit bei Forschungsarbeiten, Erhebungen, Kampagnen, Monitoring und sonstigen Aktivitäten zur Erweiterung der Wissensbasis auf dem Gebiet Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt.
- g) die Sammlung und Verbreitung von Daten und Informationen über Gewalt gegen Frauen und insbesondere Hilfsangebote für Frauen und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Gewaltbetroffenen in Europa.
- h) Die Veröffentlichung von Berichten, Statistiken, Informationsblättern, Stellungnahmen und sonstigen themenbezogenen Materialien.
- i) Die Durchführung von und Mitarbeit in Kampagnen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, sowie sonstige Mittel.

(3) Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Förderungen der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen sowie nationaler Regierungen.
- c) Projektförderungen im Rahmen von Programmen europäischer und internationaler Organisationen sowie von privaten Stiftungen.
- d) Spenden, Gelder aus Sammlungen und sonstige Beiträge.

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Die Errichtung des Vereins erfolgt durch die bestellten Vorstandsmitglieder und Vereinsgründerinnen am 12.05.2014. Bei der Entstehung des Vereins werden ordentliche und außerordentliche Mitglieder vorläufig vom ernannten Vorstand aufgenommen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell und finanziell unterstützen, aber nicht über die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder verfügen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Mitteilung per E-Mail gilt als ausreichend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und im Fall von juristischen Personen deren gesetzlichen VertreterInnen zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführung (§ 14), der Beirat (§ 15), die RechnungsprüferInnen (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch:
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
  - Entscheidung einer RechnungsprüferIn (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
  - Beschluss einer gerichtlich bestellten KuratorIn (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) und hat binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c), durch die RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. d) oder durch einer gerichtlich bestellten KuratorIn (Abs. 2 lit.d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende oder im Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§11 Vorstand**

- (1) In den Vorstand können nur Frauen gewählt werden. Der Vorstand besteht aus zumindest 3 (drei – Vorsitzende, Schriftführerin und Kassiererin) aber nicht mehr als 8 (acht) Mitgliedern.

Diese fungieren als:

- a) Vorsitzende und ihre Stellvertreterin
  - b) Schriftführerin und ihre Stellvertreterin
  - c) Kassiererin und ihre Stellvertreterin
  - d) zwei weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der neue Vorstand kann nach seiner Wahl und Nominierung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder aus Europäischen Regionen ernennen, die noch nicht im derzeitigen Vorstand vertreten sind. Diese nominierten Mitglieder haben eine Funktionsperiode von einem Jahr und können für insgesamt drei Jahre nominiert werden.
  - (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen oder handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  - (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 (zwei) Jahre; 50% der Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr zur Wahl stehen. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
  - (5) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch die Stellvertreterin verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  - (6) Den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstandes führt die Vorsitzende, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
  - (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (Abs.7)
  - (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

## **§12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines der Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechenschaftsberichts.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

- (7) Aufnahme und Kündigung der Geschäftsführung.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, über die vorübergehende Reduzierung oder Suspendierung der Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern mit geringen finanziellen Mitteln sowie aus strategischen Gründen zu entscheiden. Diese Entscheidungen werden von der Generalversammlung geprüft.
- (9) Der Vorstand kann die Leitung des Vereins an eine Geschäftsführung delegieren, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.

### **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Fall ihrer Verhinderung wird sie durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (2) Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung der Vorsitzende, der Schriftführerin oder der Kassierin treten deren Stellvertreterinnen an ihre Stelle.
- (6) Die Vorsitzende kann die Vertretung des Vereins nach außen an die Geschäftsführung delegieren.

### **§14 Geschäftsführung**

(Die Geschäftsführung wird vom Verein angestellt und ist für die Führung sämtlicher Vereinstätigkeiten und -geschäfte zuständig. Die Geschäftsführung kann den Verein nach außen vertreten und über die Aufnahme und Kündigung von MitarbeiterInnen allein entscheiden. Die Funktion der Geschäftsführung wird auf unbestimmte Dauer festgelegt.

### **§15 Beirat**

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Strategien und Aktivitäten des Vereins.
- (2) Er besteht aus einer/einem Delegierten und einer/einem Co-Delegierten (StellvertreterIn) aus jedem Land. Die Delegierten und Co-Delegierten werden von den Mitgliedsorganisationen des jeweiligen Landes für eine bestimmte Zeitspanne ernannt.
- (3) Dem Beirat gehören außerdem ExpertInnen aus dem akademischen und fachlichen Umfeld an, die vom Vorstand für eine bestimmte Zeitspanne ernannt werden.

### **§16 RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen oder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Zwei RechnungsprüferInnen oder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§17 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“. Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Das nach Begleichung aller Außenstände verbleibende Vereinsvermögen soll an dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) oder im Fall der Auflösung dieser Organisation, an eine Organisation mit denselben oder ähnlichen Zielsetzungen gehen.